
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 5

Freitag, den 15. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite 54	Kreis Mettmann	Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 57-59)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
Seite 55	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016
Seite 56	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Anlage zur Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016
Seite 57-59	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntgabe der Offenlegung
über
die Fortführung des amtlichen
Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)**

im Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann.

Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 11 vom 11.4.2014 Seite 253 bis 266), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVozVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2019 bis 31.03.2019** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.119, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann**, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 13. Februar 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisvermessungsrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 57-59**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 21250775	neu: 4000010191
alt 21634026	neu: 4000016677
Nr.: 3002114498	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Februar 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 23965275	neu: 3000676076
--------------------------------------	-----------------

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Februar 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Öffentliche Bekanntmachung
des
VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Haushaltssatzung 2019**

**1) Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes
Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.839.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.839.500 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.824.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.850.000 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf

	275.332 Euro
--	--------------

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 81.756 Einwohnern	208.778 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.062 Einwohnern	66.554 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 03.01.2019 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17. Januar 2019

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Öffentliche Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Jahresabschlüsse 2015 und 2016
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

I. Jahresabschluss 2015

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.06.2018 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 15.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2015 sowie den mit Datum vom 15.06.2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.132.414,00 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 100.936,26 € fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, die Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen um den Jahresüberschuss in Höhe von 100.936,26 € zu reduzieren.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 zeigt folgendes Bild: (Tabelle s. Seite 56).

II. Jahresabschluss 2016

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.12.2018 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 14.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2016 sowie den mit Datum vom 14.12.2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.314.312,74 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 129.920,81 € fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, die Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen um den Jahresüberschuss in Höhe von 129.920,81 € zu reduzieren.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 zeigt folgendes Bild: (Tabelle s. Seite 56).

Velbert, den 18. Januar 2019

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus**

Jahresabschluss 2015

<u>Aktiva</u>	31.12.2014	31.12.2015	<u>Passiva</u>	31.12.2014	31.12.2015
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 <u>Anlagevermögen</u>	27.163,74	28.213,49	1 <u>Eigenkapital</u>	70.685,83	100.937,26
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	395,38	2.370,71	1.1 Allgemeine Rücklage	1,00	1,00
1.2 Sachanlagen	15.261,86	14.336,28	1.4 Jahresüberschuss	70.684,83	100.936,26
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	15.261,86	14.336,28	2 <u>Sonderposten</u>	10.721,82	11.191,25
1.3 Finanzanlagen	11.506,50	11.506,50	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	10.721,82	11.191,25
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	11.506,50	11.506,50	3 <u>Rückstellungen</u>	1.778.374,95	1.757.013,86
2 <u>Umlaufvermögen</u>	2.089.268,37	2.055.285,29	3.1 Pensionsrückstellungen	1.259.088,00	1.276.819,00
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.379.422,82	1.306.623,33	3.4 sonstige Rückstellungen	519.286,95	480.194,86
2.2.1 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	62.739,96	76.988,16	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	228.404,25	199.306,62
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	84.307,10	67.944,24	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	165.803,40	130.259,67
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	1.232.375,76	1.161.690,93	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	14.547,27	14.076,13
2.4 Liquide Mittel	709.845,55	748.661,96	4.8 Erhaltene Anzahlungen	48.053,58	54.970,82
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	63.786,30	48.915,22	5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	92.031,56	63.965,01
Bilanzsumme	2.180.218,41	2.132.414,00	Bilanzsumme	2.180.218,41	2.132.414,00

Jahresabschluss 2016

<u>Aktiva</u>	31.12.2015	31.12.2016	<u>Passiva</u>	31.12.2015	31.12.2016
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 <u>Anlagevermögen</u>	28.213,49	53.179,40	1 <u>Eigenkapital</u>	100.937,26	129.921,81
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.370,71	2.559,56	1.1 Allgemeine Rücklage	1,00	1,00
1.2 Sachanlagen	14.336,28	39.113,34	1.4 Jahresüberschuss	100.936,26	129.920,81
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	14.336,28	39.113,34	2 <u>Sonderposten</u>	11.191,25	37.187,32
1.3 Finanzanlagen	11.506,50	11.506,50	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	11.191,25	37.187,32
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	11.506,50	11.506,50	3 <u>Rückstellungen</u>	1.757.013,86	1.809.538,79
2 <u>Umlaufvermögen</u>	2.055.285,29	2.186.551,36	3.1 Pensionsrückstellungen	1.276.819,00	1.299.367,00
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.306.623,33	1.235.109,24	3.4 sonstige Rückstellungen	480.194,86	510.171,79
2.2.1 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	76.988,16	107.336,14	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	199.306,62	248.760,49
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	67.944,24	67.018,43	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	130.259,67	201.551,57
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	1.161.690,93	1.060.754,67	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	14.076,13	13.227,35
2.4 Liquide Mittel	748.661,96	951.442,12	4.8 Erhaltene Anzahlungen	54.970,82	33.981,57
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	48.915,22	74.581,98	5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	63.965,01	88.904,33
Bilanzsumme	2.132.414,00	2.314.312,74	Bilanzsumme	2.132.414,00	2.314.312,74